

GAMESA EnergieDeutschland GmbH
Herrn Thomas Pauls

03. Juli 2014

**Gemeinde Schashagen: 13. F.-Plan Änderung Teilbereich 1: Windpark Bliesdorf
Teilbereich 2: Windpark Krumbek**

**Stellungnahme des Kreises Ostholstein, Fachdienst Bauordnung/Bauleitplanung zu den Ergebnissen und Bewertungen der vorgelegten Gesamtgutachten von BioConsult SH
(Schreiben vom 06.05.2015, G-Zeichen: 6.63-4140)**

Hier: Kommentierung der Ausführungen zum Artenschutz

Vögel

Kranich (S. 3)

„Im nördlich angrenzenden Wald an den Windpark Bliesdorf brütet ein Kranichpaar. GFN 2014 stellte 2013 in Abstimmung mit dem LLUR fest, dass es trotz der Abschirmung durch Gehölze und der möglicherweise erfolgten Gewöhnung an schon vorhandene WEA in diesem Bereich nicht auszuschließen ist, dass die Errichtung von WEA S 2 (östlichste der drei untersuchten Neuanlagen an der Nordgrenze des Eignungsgebiets) zu einer Beeinträchtigung oder zum Verlust der Fortpflanzungsstätte des Kranichs und damit zum Eintritt des diesbezüglichen Verbotstatbestandes kommen kann.

Nach Mitteilung des LLUR ist daher als Vermeidungsmaßnahme ein abstand aller geplanten Windenergieanlagen von 500 m (Rotorspitze) zum Brutplatz einzuhalten. Alternativ ist vor Baubeginn eine funktionale CEF-Maßnahme durch Neuschaffung eines Brutplatzes im räumlichen Kontext als Ausgleich für den potenziellen Verlust durchzuführen.“

Den Ausführungen wird grundsätzlich gefolgt. Es ist allerdings anzumerken, dass der Kranich aufgrund neuer Erkenntnisse laut der aktuellen Handreichung des MELUR/LLUR (2013) außerhalb bedeutsamer Schlaf- und Rastplätze nicht mehr den sensiblen Großvogelarten zugeordnet wird. Demnach existiert nach gegenwärtigem Stand kein offiziell gültiger potenzieller Beeinträchtigungsbereich (LANU 2008 sah noch einen Radius von 1 km vor). Der von GFN 2013 nachgewiesene Brutplatz weist einen Abstand von 300 m zum nächsten Vorhabensstandort auf. Regelmäßige Flüge der Brutvögel durch den Windpark wurden nicht festgestellt, die Aktivitäten wurden überwiegend durchziehenden Vögeln zugeordnet. Ob der mittlerweile vom LLUR intern

angesetzte potenzielle Beeinträchtigungsbereich von 500 m um den Brutplatz unterschritten wird, ist im Rahmen der abschließenden Standortplanung und der Überprüfung des aktuellen Brutplatzes zu klären. Liegt eine Unterschreitung des 500 m Radius weiterhin vor, ist dem dem LLUR eine Umsetzung von vorgezogenen, funktionalen CEF-Maßnahmen durch Anlage einer Niststätte im räumlichen Kontext abzustimmen.

Übrige Brutvogelarten (S. 3)

Baufeldräumung, Bauzeitenregelung: Übereinstimmung, die dargestellten Regelungen entsprechen denen der Artenschutzberichte.

Fledermäuse

Lokalpopulation (S. 3 unten, S. 4)

„Alle Gutachter stellen fest, dass sich die Flugaktivitäten der Lokalpopulation und der nicht migrierenden Fledermausarten im untersuchten Gebiet entlang der linearen Strukturen (Knicks, Bachläufe, sonstige Gebüschreihen) konzentrieren. Für diese strukturgebunden fliegenden Arten ist nach BioLaGu (2012) ein Sicherheitsabstand der Rotorspitze zum Boden von mindestens 50 m und zur Gebüschvegetation von mindestens 100 m einzuhalten, um eine Gefährdung zu minimieren.“

Im Windpark Bliesdorf hält BioLaGu 2012 außerdem für den Untersuchungsstandort „WB 2“ (nach Fledermausgutachten) einen Sicherheitsabstand von 200 m zwischen der Rotorspitze der zukünftigen Anlagen und dem Gehölzschirm des westlich angrenzenden Heckensaumes (Knicks) für erforderlich, aufgrund des hier festgestellten Summationseffektes mit mehrfach erhöhten Einzelaktivitäten von überwiegend zwei Arten und unterschiedlichem Flugverhalten sowie Witterungsaspekten.“

GfN 2013 stellt für den Windpark Bliesdorf ein mittleres bis hohes Beeinträchtigungsniveau für die Lokalpopulation durch Kollisionen fest. Beeinträchtigungsmindernd sei der der große Rotor-spitzenabstand der drei beauftragten WEA von 49 bzw. 58 m zum Boden. Es wird eine nachgelagerte Höhenerfassung vorgeschlagen. Die nordwestliche der drei WEA, für die untersucht wurde, unterschreite den 200 m Abstand zum Wald im Norden. Daher wird hier Abschaltung von Mai bis Mitte Juli vorgeschlagen bis zum gegenteiligen Nachweis.

Insgesamt sind daher folgende Mindestabstände der Rotorspitzen einzuhalten:

- 50 m zum Boden
- 100 m zu linearen Gehölzstrukturen (Knicks)
- 200 m zum Heckensaum am Standort „WB2“ im Zentrum des Windparks Bliesdorf und
- 200 m zu den Wäldchen in der Niederung der Krummbek nordwestlich vom Windpark Bliesdorf.

Ist es nicht möglich, diese Abstände einzuhalten, sind an den betroffenen WEA Abschaltzeiten für die Lokalpopulation vom 10. Mai bis 30. Juli einzurichten“.

Grundsätzlich akzeptiert BioConsult SH die aufgeführte Abstandsregelung. Wir halten allerdings den von BioLaGu (2012) empfohlenen Mindestabstand zum Heckensaum „WB2“ von 200 m

nicht für fachlich fundiert. Dieser Abstand basiert auf einer Nennung in einer relativ alten Studie von Seiche et al. (2006). Bislang liegen aber keine Nach- bzw. Hinweise dafür vor, dass Konzentrationswirkungen linearer Gehölzstrukturen derartig weit in die vorwiegend intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen ausstrahlen. Wir gehen aufgrund vorliegender Ergebnislage weiter davon aus, dass sich die Flugaktivität von Fledermäusen eng an den Vegetationsstrukturen konzentriert. Mittlerweile hat die UNB Kreis Ostholstein einheitliche Abstandskriterien festgelegt, auch diese gehen von Pufferabständen von 50 bzw. 100 m von der Rotorspitze einer WEA aus.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass mittlerweile das Höhenmonitoring das maßgebliche Instrument für eine Bewertung des artenschutzrechtlichen Tötungsrisikos bei Fledermäusen in Schleswig-Holstein ist (Mitteilung LLUR, s. auch Fachseminar 24.09.2014 in Flintbek). Bodengebundene Erfassungen können nurmehr ergänzende Daten zur Raumnutzung und zur Identifikation von Quartieren und Nahrungsgebieten liefern. Wir empfehlen daher, bei allen Neuplanungen, für die bislang lediglich Ergebnisse und Bewertungen aus Bodenerfassungen vorliegen, unabhängig von der Ergebnislage ein ergänzendes Höhenmonitoring durchzuführen, um eine abschließende, planungssichere Bewertung des Tötungsrisikos zu gewährleisten und ggf. Abschaltalgorithmen für den Betrieb der WEA zu terminieren bzw. zu modifizieren.

Migration

GfN stellt im Windpark Bliesdorf 2013 anhand eines Höhenmonitorings fest, dass der Raum eine hohe Bedeutung für ziehende Fledermäuse hat (1 Nacht mit sehr hohen, zwei mit hohen Aktivitätswerten.“...“Es werden vom Gutachter Abschaltzeiten vom 10.07. bis 30.09. für erforderlich gehalten.“

„BioConsult 2012 bewertet den Raum des Windparks Bliesdorf aufgrund der Ergebnisse seines Höhenmonitorings als nicht bedeutsam für migrierende Arten, stellt jedoch an der östlichsten Horchboxin drei Nächten hohe Werte fest.“

Insgesamt liegen die Dichten damit von beiden Gutachtern über der vom LLUR vorgegebenen Schwellenwerten für hohes Migrationsgeschehen. Somit sind Abschaltzeiten während des Herbstzuges vom 10. Juli bis 30. September erforderlich, um ein artenschutzrechtlich erhebliches Tötungsrisiko auszuschließen.“

Auch hier gilt, dass das Höhenmonitoring das maßgebliche Instrument für eine Bewertung des artenschutzrechtlichen Tötungsrisikos bei Fledermäusen in Schleswig-Holstein ist (s. Lokalpopulation). Hier ergaben sich an zwei räumlich auseinanderliegenden Standorten unterschiedlich hohe Aktivitätsdichten im Gondelbereich. Die hohen Werte der östlichen Horchbox von BioConsult SH sind plausibel mit der Lage an einem Knickabschnitt zu begründen. Sie sind nicht auf den Gesamttraum und nicht auf das Höhenmonitoring übertragbar. Aufgrund der Größe des Windparkareals sind unterschiedliche Ergebnisse in den Teilgebieten zu erwarten. Wir empfehlen zur Klärung ein vergleichendes Höhenmonitoring in den Schwerpunkt-Planungsräumen an den neu errichteten Anlagen mittels identischer Methodik, um das lokale, anlagenspezifische Tötungsrisiko zu beurteilen sowie ggf. Abschaltalgorithmen zu terminieren.

c) fachliche Hinweise

Artenschutz:

Kenntnisnahme, Übereinstimmung.

Vögel

Rotmilan, Rohrweihe, Vogelzug, Nahrungshabitate: Übereinstimmung der Bewertung in den Fachgutachten.

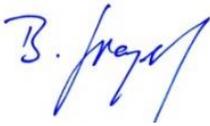
Fledermäuse

Die aufgeführten Regelungen zur Einrichtung von Abschaltzeiten und Betriebsalgorithmen entsprechen den Vorgaben des LLUR, die auch in den Artenschutzberichten der Vorhaben entsprechend formuliert sind. Übereinstimmung.

Umgebungsgestaltung, Baufeld

Die aufgeführten Voraussetzungen und Vermeidungsmaßnahmen, die das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern, entsprechen denen, die auch in den Artenschutzberichten der Vorhaben entsprechend formuliert sind. Übereinstimmung.

BioConsult SH, 03.07.2015



Dr. Bodo Grajetzky